

Legende

I. Bauplanungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO) (siehe textliche Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,5 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen:
- THmax Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
- FHmax Firsthöhe als Höchstmaß in Meter

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze mit überbaubarer Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- Öffentliche Parkfläche
- Fußweg (siehe textliche Festsetzungen)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen; hier: Abstandsrün
- Private Grünflächen; hier: Ortsrandgrün

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Zweckbestimmung: (siehe Textfestsetzungen)

- A1 Ortsrandeingrünung
- A2 Gebietsrandeingrünung
- A3 Abstand/Sichtschutz
- Anpflanzung: Baum

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Abgrabung Straßenkörper
- Aufschüttung Straßenkörper

Sonstige Zeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Vermaßung in Meter
- Für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen, der zulässigen Abgrabungen sowie der Höhe der Einfriedungen maßgebliche Frontseite bei Eckgrundstücken

II. Bauordnungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

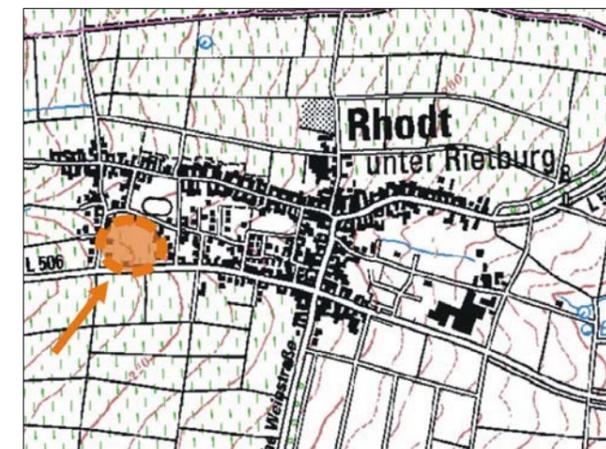
SD/WD/KWD Zulässige Dachform (siehe textliche Festsetzungen)

30° - 45° Zulässige Dachneigung in Grad als Mindest- und Höchstmaß

III. Hinweise

- Straßenraumaufteilung (Empfehlung)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

GEMEINDE RHODT UNTER RIETBURG BEBAUUNGSPLAN 'WEYHERER STRASSE'



Bestandteile des Bebauungsplans:

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

- der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit Legende
- den textlichen Festsetzungen sowie
- den Rechtsgrundlagen und den Verfahrensvermerken

Beigefügt ist:

- die Begründung mit Umweltbericht

- Phase Fassung zur Bekanntmachung
- Stand Dezember 2010
- Maßstab 1:1.000 im DIN-A3

Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax -310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

Die Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in die Planzeichnung bedeuten:

MI = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften, die nicht nur der Versorgung des Gebietes dienen,
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen,
5. Vergnügungsstätten.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 20 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

Die Traufhöhe (TH) wird definiert als

- das senkrecht auf der Wand der straßenseitigen Fassade gemessene Maß
- vom unteren Bezugspunkt
- bis zum oberen Bezugspunkt = Schnittlinie der Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die Firsthöhe (FH) ist senkrecht zu messen vom unteren Bezugspunkt bis zur Höhe der Oberkante des Firsts an der höchsten Stelle.

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Trauf- und der Firsthöhe ist

- die Höhe der Straßenoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche auf der Frontseite des Grundstücks,
- gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie in Grundstücksmitte.

Bei Eckgrundstücken ist diejenige Straßenseite maßgebend, die gemäß der Planzeichnung festgelegt ist.

1.3 MINDESTMASSE FÜR DIE GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich ist eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 350 m² einzuhalten.

1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie - bezogen auf die erschließenden Straßenverkehrsflächen - in den vorderen und den seitlichen Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung zulässig.

Vor Garagen ist - gemessen ab dem Garagentor - ein Abstand von mindestens 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Vor Carports ist - gemessen vom senkrecht auf den Boden projizierten Dachbeginn - ein Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit zwei Wohnungen festgesetzt.

1.6 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG SOWIE DER ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Die Summe der Zufahrtsbreiten eines Grundstücks darf 7,0 m nicht überschreiten. Aus besonderen betrieblichen Gründen sowie bei Grundstücken mit mehr als 25 m straßenseitiger Grenze ist nach Erfordernis eine Summe der Zufahrtsbreiten von maximal 12 m zulässig.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung ‚Fußweg‘ wird zur Benutzung für Fußgänger und Radfahrer bestimmt. Die Befahrung ist darüber hinaus lediglich für Service- und Wartungsfahrzeuge gestattet.

1.7 FÜHRUNG VON VERSORUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

1.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Ausführung der Wege, Stellplätze sowie sonstigen unbefestigten Flächen

Die als Fußwege und als öffentliche Parkplätze festgesetzten Flächen sowie Stellplätze für Kfz, Zuwegungen/Zufahrten, Lager- und Betriebsflächen und sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen auszuführen.¹

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Terrassen.

1.9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr.25 a, b BauGB)

1.9.1 Anlage von Pflanzflächen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

A 1 – Ortsrandeingrünung

Mit der Maßgabe der Abschirmung des Plangebietes entlang der Landesstraße L 506 und eines Sichtschutzes ist ein blickdichtes, 5 m tiefes Gehölz zu pflanzen. Mindestens je laufende 10 Meter ist ein Baum 1. Ordnung gemäß Plandarstellung zu pflanzen. Zusätzlich sind je 20 laufende Meter 25 Sträucher zu pflanzen.

A 2 – Gebietsrandeingrünung

Mit der Maßgabe der gestalterischen Einbindung in die Ortslage sind in der Fläche ‚A2‘ anteilig je angefangene 50 m² dieser Fläche mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung und 15 Sträucher zu pflanzen. Der Unterwuchs ist als gemähte Grünfläche anzulegen.²

A 3 – Abstandsgrün

Auf diesen Flächen sind anteilig pro angefangene 100 m² mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung und 15 Sträucher zu Pflanzen.³ Der Unterwuchs ist in böschungsfreien Abschnitten als gemähte Grünfläche mit einer Gras-Kräuter-Mischung anzulegen. Im Bereich von Böschungen ist eine Unterpflanzung mit Bodendeckern und niedrig wachsenden Strauchgehölzen vorzunehmen.

-
- 1 Hinweis: z. B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, oder Porenpflaster
 - 2 Hinweis: Laut Landesbetrieb Mobilität (LBM) ist bei der Bepflanzung parallel der L 506 darauf zu achten, dass das Lichttraumprofil der Straße freigehalten wird. Sollte eine Versetzung der Ortstafel nicht möglich sein, ist bei der Neuanpflanzung von Bäumen ein Abstand gemäß der RPS 2007 einzuhalten.
 - 3 Hinweis: Der genaue Pflanzort der Bäume ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären. Eine Abstimmung ist insbesondere innerhalb von Böschungflächen bzw. am Böschungsfuß erforderlich.

1.9.2 Begrünung der Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

Die Straßenbaumbepflanzungen sind mit mindestens 2 m² großen Baumscheiben pro Baum zu versehen. Das Pflanzbeet ist mit Bodendeckern zu bepflanzen oder mit Landschaftsrasen (mit Kräutern) einzusäen.

Von den festgesetzten Baumstandorten kann um bis zu 5 m abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Bedingungen dies erfordern.

1.9.3 Pflanzbestimmung für private Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünbereiche gärtnerisch anzulegen. Insbesondere sind dazu pro 50 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche zwei Sträucher und je angefangene 200 m² dieser Fläche zusätzlich mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen. ,

Aufgrund der Bestimmung ‚A 2‘ vorgeschriebene Bepflanzungen dürfen mit dieser Begrünungsverpflichtung verrechnet werden. Bestehende einheimische Gehölze können ebenfalls mit dieser Bestimmung verrechnet werden.

1.9.4 Pflanzenauswahl

Für die voranstehenden Pflanzvorschriften sind die Arten und Pflanzqualitäten gemäß Artenliste im Anhang zu verwenden.⁴ Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.9.5 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen
(§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Innerhalb der als Freihaltezone/Sichtdreieck in der Planzeichnung eingetragenen Flächen gilt: Bepflanzungen wie Büsche, Stauden, Hecken o. ä. dürfen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bäume, deren Kronenan-satz mindestens 1,8 m über der Fahrbahnoberfläche liegt.

1.10 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
(§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Aufschüttungen sind, soweit für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich, auf privaten Grundstücken zu dulden. Die Flächen können vom Eigentümer gärtnerisch genutzt werden.

⁴ Hinweis: Die Abstandsbestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 88 Abs.1 Nr.1 LBauO)

2.1.1 Dachform

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° zulässig. Ergänzend sind für untergeordnete Anbauteile⁵ sowie für Garagen Pultdächer gestattet.

Nebengiebel sind zulässig bis zu einer Länge von zwei Drittel des Hauptfirstes. Sie müssen in ihrer Firsthöhe mindestens 1,0 m unter der Hauptfirstlinie bleiben.

2.1.2 Dachaufbauten

Im gesamten Geltungsbereich sind Dachaufbauten ausschließlich als Satteldach-, Schlepp- oder Dreiecksgauben zulässig. Zusätzlich sind Zwerchhäuser möglich. Diese müssen geneigte Dächer haben.

Die Dachneigung der Dachgauben und der Zwerchhäuser darf zwischen 25 und 45 ° betragen. Für Tonnendächer auf Zwerchhäusern können im Bogenverlauf auch andere Dachneigungen zugelassen werden.

Die Gesamtsumme der Dachaufbauten und Zwerchhäuser darf ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

Für Dachaufbauten und –einschnitte, Zwerchhäuser sowie für Nebengiebel, die jeweils bis zu einer Tiefe von 1,0 m gegenüber dem Hauptgebäude vorspringen, und Rücksprünge am Hauptgebäude bis zu einer Tiefe von 1 m sind - abweichend von den Eintragungen in die Nutzungsschablonen in der Planzeichnung - höhere Traufhöhen zulässig.

Der First der Dachgauben und der Zwerchhäuser muss mindestens 1,5 m unter dem First des Hauptdaches liegen. Die Traufhöhe von Zwerchhäusern darf maximal 2,50 m über dem Rohfußboden des zugehörigen Geschosses liegen.

Der seitliche Abstand der Dachaufbauten zum Giebel des Hauptdaches muss mindestens 2,0 m betragen.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.1.3 Dacheindeckung

Dächer sind in Tonziegel in rot bis rotbraunen Tönen einzudecken. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig. Schiefer und Kupferteile dürfen in untergeordnetem Umfang ergänzend benutzt werden. Ausnahmsweise können bei Gauben und untergeordneten Nebengebäuden Dacheindeckungen mit Kupfer oder Zinkblech mit Stehfalz zugelassen werden.

⁵ Hinweis: Z. B. Eingangsüberdachungen

Von den voran stehenden Vorschriften sind Oberflächen ausgenommen, die der passiven oder aktiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

2.1.4 Drempel

Ein Kniestock (Drempel) ist innerhalb der zulässigen Traufhöhe bis zu einer Höhe von höchstens 1,0 m gestattet.

Zu messen ist von der Oberkante der Rohbaudecke des letzten, vollständig im Bereich des aufgehenden Mauerwerks liegenden Geschosses bis zur Oberkante der Fußpfette der Dachkonstruktion.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

2.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der Vorgärten sowie Abgrabungen

Die unbebauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und instand zu halten, soweit nicht betriebliche Belange entgegen stehen.

Vorzonen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrten oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind Vorflächen gärtnerisch anzulegen.

Auf Grundstücken in bergseitiger Lage zur Erschließungsstraße⁶ sind Aufschüttungen über die natürliche Geländeoberfläche sowie Abgrabungen unter das Höhenniveau der erschließenden Straße unzulässig.

Auf Grundstücken in talseitiger Lage zur Erschließungsstraße⁷ sind Abgrabungen unter die natürliche Geländeoberfläche unzulässig.

Auf allen Grundstücken innerhalb des Plangebietes darf das jeweils vorhandene natürliche Geländenniveau erhalten bleiben.

Bei Eckgrundstücken ist diejenige Straßenseite maßgebend, die gemäß der Planzeichnung festgelegt ist.

2.2.2 Einfriedungen

Im Bereich der Vorgärten bzw. der an Straßenverkehrsflächen angrenzenden Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.⁸

Bei Eckgrundstücken ist diejenige Straßenseite maßgebend, die gemäß Planzeichnung festgelegt ist.

⁶ Als ‚bergseitig‘ gilt: Gelände liegt höher als das Straßenniveau.

⁷ Als ‚talseitig‘ gilt: Gelände liegt auf Straßenniveau oder tiefer.

⁸ Hinweis: An den übrigen Grundstücksseiten gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz uneingeschränkt.

3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes, DSchPflG).
2. Zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG).
3. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Insbesondere ist der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten geeignet abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf Ackerflächen, zuzuführen.
4. Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
5. Der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Einfriedungen‘ ist zu beachten.
6. Die Baubeschränkungszone sowie die damit verbundene Genehmigungspflicht gemäß §§ 22 und 23 Landesstraßengegesetz sind zu beachten.
Hinweis: Der Landesbetrieb Mobilität hat für das vorliegende Plangebiet einer Reduzierung der Bauverbotszone auf 10 m zugestimmt (Schreiben vom 14.09.2007).
7. Die Anforderungen der Vorschriften DIN 1054, DIN 4020 sowie DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
8. Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind die laut DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.
9. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.
10. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘.
11. Die Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Juli 1978 (Wasserversorgung Rohrnetz/Löschwasser) sowie W 331 vom Februar 1983 (Wasserversorgung Rohrnetz-Armaturen) des DVGW-Regelwerks sind zu Berücksichtigen.

4 EMPFEHLUNGEN

4.1 VERMINDERUNG DES ABZULEITENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS

Zur Behandlung der z.B. von Dachflächen anfallenden Niederschlagswassermengen wird die Herstellung von Zisternen und Brauchwassernutzung empfohlen. Kombinationen dieser Maßnahmen mit solchen zur Verdunstung von Oberflächenwasser werden empfohlen.

4.2 AUFSCHÜTTUNG PRIVATER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Für die Flächen der ersten beiden südlich der Turnhalle in der Planzeichnung vorgeschlagenen Baugrundstücke wird eine Aufschüttung der Grundstücksflächen auf das Höhen-niveau von 222,20 m ü. NN vorgeschlagen, um dort das Oberflächenwasser der Außenanlagen ohne aufwendige Technik in den Regenwasserkanal der geplanten angrenzenden Erschließungsstraße ableiten zu können.

4.3 ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER SANDSTEINMAUER

Hinsichtlich der Belange der Landespflege wird empfohlen, die Abschnitte der entlang des südlichen Plangebietsrandes verlaufenden Stützmauer, die derzeit unterbrochen oder lückig sind, als offenfugige Sandsteinmauer zu schließen. Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Veränderungen oder eine Sanierung der Mauer erforderlich werden, sollten die neuen Mauerabschnitte als offenfugige Sandsteinmauer ausgebildet werden. Diese Maßnahmen sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und bedürfen einer Objektplanung.

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rhodt unter Rietburg durch



Immissionsschutz • Städtebau • Umweltplanung

Kaiserslautern, im Dezember 2010

 0603 Tf3 FzB/th

5 ANHANG: PFLANZENLISTEN UND PFLANZQUALITÄTEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bäume erster Ordnung für die Verwendung in Gehölzpflanzungen und als Straßenbegleitbäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Pinus silvestris	Waldkiefer
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Juglans regia	Walnuss

Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

- für Bäume in Grünflächen: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16-18 cm, 3 mal verpflanzt mit Ballen.
- für Bäume im Straßenraum: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 18-20 cm, Kronenansatz höher als 3 m, 3 mal verpflanzt mit Ballen.

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Als Pflanzqualitäten sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16-18 cm, 3 mal verpflanzt mit Ballen zu verwenden.

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

Als Pflanzqualitäten sind Solitärsträucher, mit Ballen, Höhe mindestens 100 cm zu verwenden.

6 ANHANG II – MIT HINWEISCHARAKTER: EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Zum Ersatz der im Plangebiet nicht leistbaren Kompensationsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für den vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB als ‚sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich‘ 7.000 m² Ausgleichsfläche bzw. -maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde abgebucht.

Betroffen ist westlich der Ortslage das Flurstück Nr. 32/25 westlich des Hotels ‚Alte Rebschule‘.⁹ Auf dieser Fläche wurde bereits eine Streuobstwiese angelegt.



Kennzeichnung der Fläche, die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans aus dem Ökokonto der Gemeinde abgebucht werden

⁹ In diesem Bereich steht im Ökokonto eine Gesamtfläche von 2,0 ha zur Verfügung.